



Baden-Württemberg

PRÄSIDIUM TECHNIK, LOGISTIK, SERVICE DER POLIZEI
REFERAT 42 - WAFFEN / GERÄTE / SCHUTZAUSSTATTUNG / SPEZIALTECHNIK

PTLS Pol . Nauheimer Str. 101 . 70372 Stuttgart

Datum 25.02.2025

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen Baden-Württemberg
Landespolizeipräsidium

per E-Mail

Auswirkung auslaufender Bauartzulassungen für Geschwindigkeitsmessgeräte

Anlage:

E-Mail der Zentralen Bußgeldstelle Karlsruhe

/1

Mit Schreiben vom 17.02.2025 bittet die Zentrale Bußgeldstelle Karlsruhe das IM-LPP um eine Stellungnahme zur weiteren Verwendbarkeit von Geschwindigkeitsmessgeräten, deren Bauartzulassung ausgelaufen ist oder auslaufen wird.

Die Polizei Baden-Württemberg betreibt derzeit drei Geschwindigkeitsmesssysteme, deren Bauartzulassungen zum 31.12.2024 ausgelaufen sind, namentlich die stationäre Geschwindigkeitsmessanlage BAB 8 (Jenoptik TraffiStar S330), die Videonachfahrssysteme (Ternica ProVida 2000 modular), das mobile Geschwindigkeitsmesssystem ESO ES 3.0 sowie Laserhandmessgeräte des Herstellers Riegl.

Derzeit liegen in Baden-Württemberg keine Erkenntnisse vor, wie die auslaufenden Bauartzulassungen durch Gerichte und Rechtsanwälte bewertet werden. Zur weiteren

Aufklärung wurde vom PTLIS Pol eine Anfrage im bundesweiten Gremium für Verkehrstechnik durchgeführt. In diese Anfrage hat sich das Polizeitechnische Institut der Hochschule für Polizei eingeschaltet und eine bundesweit gültige Stellungnahme bei der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen angefragt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise zu realisieren.

Die Sichtweise der hessischen Polizei deckt sich mit hiesiger Einschätzung. Durch die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wurde bereits ein polizeiinterner Infobrief erstellt, welcher darstellt, dass der Ablauf der Bauartzulassung keinen Einfluss auf die Verwendung von bereits in Verkehr gebrachte Messgeräte hat. Es besteht ein Bestandsschutz für alle Geräte, die bereits zugelassen und geeicht sind. Diese wurden auf ihre Bauart geprüft und ihre Messrichtigkeit durch die PTB garantiert. Die Eichung bestätigt die Genauigkeit für das spezifische Gerät. So lange die alten Messgeräte eichfähig sind, können diese auch für amtliche Messungen eingesetzt werden.

- Neu in den Verkehr gebrachte Geräte müssen den neuen Vorschriften entsprechen.
- Alte Bestandsgeräte dürfen nach den alten Regeln weiterverwendet werden.

Das PTLIS Pol sieht daher keinen Grund, den Messbetrieb einzustellen bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren ruhen zu lassen.